

Beschlussvorlage

28.10.2021

Drucksache VL-153/2021 1. Ergänzung

- öffentlich -

Aktenzeichen:	3.0
Fachbereich:	Finanzen
Sachbearbeitung:	Claudia Prieß/Ulrich Horn

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	02.12.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	09.12.2021	beschließend

Befreiung vom Gesamtabschluss gem. § 112b HGO

Begründung:

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 27.10.2021 dieser Vorlage zugestimmt.

Ein Gesamtabschluss beinhaltet neben dem Jahresabschluss der Gemeinde alle Jahresabschlüsse der Verbände, Vereinigungen oder Unternehmen, in denen die Gemeinde Mitglied oder an denen sie beteiligt ist (§112a HGO).

§ 112b Absatz 1 HGO in der Fassung vom 07.05.2020 sieht vor, dass Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern von der Pflicht, einen Gesamtabschluss aufzustellen, befreit sind. Der Verzicht ist gemäß § 112b Abs. 3 von der Gemeindevertretung zu beschließen. Macht die Gemeinde von der Befreiung zur Erstellung des Gesamtschlusses Gebrauch, bleibt die Pflicht zur Erstellung eines Beteiligungsberichts nach § 123a davon unberührt. Außerdem muss der Beteiligungsbericht gemäß § 112b Abs. 4 um zusätzliche Angaben erweitert werden.

Nach § 123a Abs. 1 HGO hat die Kreisstadt Erbach jährlich einen Beteiligungsbericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittel beteiligt ist. Diese Voraussetzung liegt bei nachfolgenden Gesellschaften vor:

Stadtentwicklung Erbach GmbH	Beteiligung: 100,00 %
Betriebsgesellschaft Schloss Erbach gGmbH	Beteiligung: 40,00 %

In den Beteiligungsberichten der Jahre 2018 und 2019 sind bereits die in § 112b Abs. 4 HGO geforderten zusätzlichen Angaben (Einbeziehung der öffentlich-rechtlichen Unternehmen mit einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung von mindestens 20 Prozent) enthalten.

Die Erstellung eines Gesamtabschlusses ist mit einem erheblichen Arbeitsaufwand verbunden. Nach Einschätzung der Finanzabteilung steht dieser Aufwand in keinem Verhältnis zur Aussagekraft für den Gesamtabschluss. Durch die gesetzlich vorgeschriebene Erweiterung des Beteiligungsberichtes bei Verzicht auf den Gesamtabschluss ist die notwendige Information gewährleistet.

Der Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses ist für Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern einmalig zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 112 Abs. 3 HGO den Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 112a HGO.

Dr. Peter Traub
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen: ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Pflichtaufgabe: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Stelle im Stellenplan vorhanden: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Teilhaushalt:	Sachkontengruppe/Investitionsnummer:	
Haushaltsansatz:	Davon verausgabt:	
Erläuterungen (z.B. Gesamtkosten der Maßnahme, Folgekosten (Pflege, Abschreibungen, Zeitraum etc.), Finanzierungskosten, Einnahmen o.ä.):		
Deckungsvorschlag bei über-/außerplan- mäßigen Ausgaben (Produktsachkonto):		
Vergabeverfahren ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Vergabestelle des Odenwaldkreises ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Art der Vergabe		
Freihändige Vergabe <input type="checkbox"/>	mit Teilnahmewettbewerb <input type="checkbox"/>	
Beschränkte Ausschreibung <input type="checkbox"/>	Öffentliche Ausschreibung <input type="checkbox"/>	